

Schub für die Wirtschaft

Am 16. Januar tritt die „Sàrl-S“ in Kraft - Sie soll für mehr Gründungen sorgen

LUXEMBURG
CLAUDE KARGER

Die Idee, eine spezielle Gesellschaftsform zu schaffen, um es Unternehmern, die zwar eine gute Geschäftsidee haben, aber wenig Mittel, zu ermöglichen, trotzdem eine eigene Firma zu gründen, ist nicht neu. Sie hat sich in den vergangenen Jahren im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung aber immer mehr durchgesetzt. Im digitalen Zeitalter braucht es heute oft nur mehr eines Computers und einer guten Internet-Verbindung, um aus einer zündenden Idee, etwas richtig Großes zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise Deutschland bereits 2008 die „Unternehmensgesellschaft“ eingeführt, auch bekannt als

„Mini-GmbH“. In Belgien gibt es seit 2010 die „SPRL- Starter“.

Am kommenden Montag tritt nun in Luxemburg mit der „Sàrl-S“ ein ähnliches Instrument in Kraft. Bereits im vergangenen Juli hat es mit großer Mehrheit im Parlament grünes Licht erhalten. Nur die insgesamt fünf Abgeordneten von ADR und „Déi Lénk“ stimmten gegen den Text, den Justizminister Félix Braz Anfang Februar 2015 auf den Instanzenweg geschickt hatte.

Die Handelskammer schlug das Modell bereits 2011 vor

Die Entstehungsgeschichte der „Sàrl-S“ reicht allerdings schon viel weiter zurück: Bereits Anfang 2011 hatte die Handelskammer - damals unter der Leitung des heutigen Finanzministers Pierre Gramegna - die Idee als Teil eines Maßnahmenkatalogs für die Dynamisierung

der hiesigen Unternehmenslandschaft und der Wirtschaft insgesamt in die Runde geworfen.

„Unser Land hat ein Problem in Sachen Komplexität von Firmengründungen“, hatte Gramegna damals angemerkt mit Verweis auf eine schlechte Platzierung (77. Platz) im Ranking der Weltbank zur Leichtigkeit von Unternehmensgründungen, „das kann das Großherzogtum sich nicht erlauben, umso mehr unsere direkten Nachbarn bereits vereinfachte Formen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeführt haben. Wir möchten, dass Luxemburg seine Rückstand aufholt. Es geht hier auch um Wettbewerbsfähigkeit.“

Das Modell, das die Handelskammer damals vorschlug ist quasi das, was nun im „Sàrl-S“-Gesetz steht, das einen Punkt des blau-rot-grünen Regierungsprogramms umsetzt: „Afin de promouvoir l'entrepreneuriat, le Gouver-

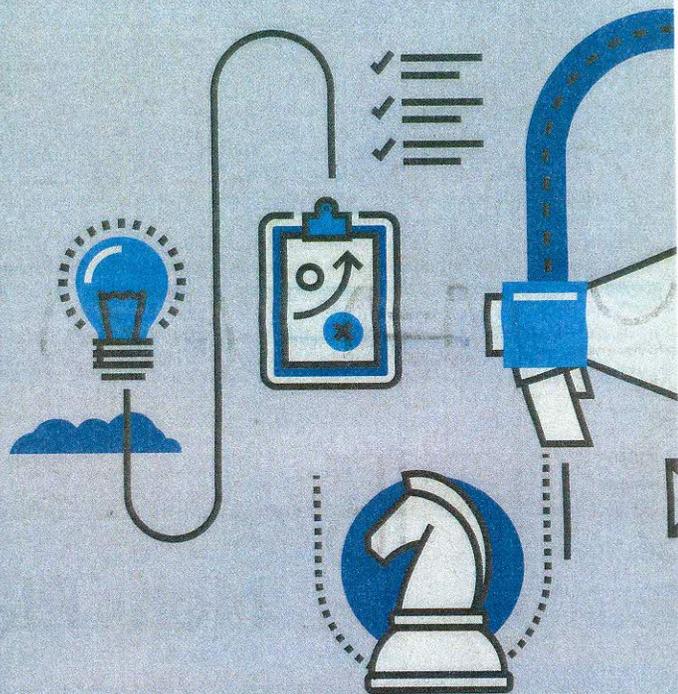
nement créera un statut d'indépendant qui lui offre des droits sociaux équivalents à ceux des salariés. Dans le même contexte, le Gouvernement proposera un nouveau statut de société à responsabilité limitée simplifiée qui permettra de démarrer une entreprise avec un capital de départ d'un euro“, heisst es dort im Kapitel „Mittelstand“.

Im Abschlussbericht des LSAP-Abgeordneten Franz Fayot zum Gesetzesvorschlag 6777 wird die Zielsetzung der „Sàrl-S“ noch einmal deutlich unterstrichen: „Sur un plan macroéconomique, le Gouvernement espère contribuer à la stimulation de la croissance, de la création d'emplois et à l'innovation au Grand-Duché de Luxembourg“. Ob das Ziel erreicht wird? Das wird sich erst in drei Jahren zeigen, wenn die erste umfassende Bilanz über die „Sàrl-S“ laut Wunsch des Parlaments vorliegen soll. ●



„Die Regierung hofft so, zur Stimulierung von Wachstum, der Schaffung von Jobs und zur Innovation beizutragen“

FRANZ FAYOT | Berichterstatter zur Gesetzesvorlage 6777, über die Zielsetzung der Neuerung



GESELLSCHAFTSFORMEN IM ÜBERBLICK

	SOCIÉTÉ À RESPONSABILITÉ LIMITÉE	SOCIÉTÉ À RESPONSABILITÉ LIMITÉE SIMPLIFIÉE	SOCIÉTÉ EN COMMANDITE PAR ACTIONS	SOCIÉTÉ ANONYME	SOCIÉTÉ EUROPÉENNE
Gründungsurkunde	Vollständig veröffentlichte notarielle Urkunde	Vollständig veröffentlichte notarielle Urkunde oder privatschriftliche Urkunde	Vollständig veröffentlichte notarielle Urkunde	Vollständig veröffentlichte notarielle Urkunde	Vollständig in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte notarielle Urkunde
Mindestkapital	12.000 Euro, vollständig gezeichnet und verfügbar	Zwischen 1 und 12.000 Euro. Obligatorische Reserve von 5 Prozent des Gewinns/Jahr bis zu einer Summe von 12.000 Euro.	30.000 Euro, vollständig gezeichnet, wovon ¼ bei der Gründung verfügbar werden	30.000 Euro, vollständig gezeichnet, wovon ¼ bei der Gründung verfügbar werden	120.000 Euro, vollständig gezeichnet, wovon ¼ bei der Gründung verfügbar werden
Gesellschaftsanteile	Namensanteile, unter strengen Bedingungen abtretbar	Namensanteil	Frei abtretbare Namens- oder Inhaberaktien/-obligationen	Frei abtretbare Namens- oder Inhaberaktien/-obligationen	Frei abtretbare Namens- oder Inhaberaktien/-obligationen
Anzahl Gesellschafter	von 2 bis 100	Ab 1	Ab 2	Ab 1	-
Entscheidungsorgane	Jährliche Hauptversammlung bei Gesellschaften mit mehr als 60 Gesellschaftern	Jährliche Hauptversammlung	Hauptversammlung	Hauptversammlung und Verwaltungsrat oder Hauptversammlung, Direktorium und Aufsichtsrat	Hauptversammlung und Verwaltungsrat oder Hauptversammlung, Direktorium und Aufsichtsrat
Überwachung und Überprüfung der Abschlüsse	Rechnungsprüfer (Commissaire aux comptes) bei SARL mit mehr als 60 Gesellschaftern. Entsprechend bestimmten Größenkriterien Pflicht, einen externen Wirtschaftsprüfer zu bestellen	Rechnungsprüfer (Commissaire aux comptes) bei SARL mit mehr als 60 Gesellschaftern	Interner Rechnungsprüfer oder Wirtschaftsprüfer. Entsprechend bestimmten Größenkriterien Pflicht, einen externen Wirtschaftsprüfer zu bestellen	Interner Rechnungsprüfer oder Wirtschaftsprüfer. Entsprechend bestimmten Größenkriterien Pflicht, einen externen Wirtschaftsprüfer zu bestellen	Interner Rechnungsprüfer oder Wirtschaftsprüfer. Entsprechend bestimmten Größenkriterien Pflicht, einen externen Wirtschaftsprüfer zu bestellen

Überblick über verschiedene Gesellschaftsformen und eine Reihe von Bedingungen, die sie erfüllen müssen

Quelle: guchet.lu/11

Leichter und schneller

Drei Fragen, drei Antworten zur „Sàrl-S“

LUXEMBURG Die „Sàrl Simplifiée“ ist an sich keine neue Gesellschaftsform, sondern lediglich eine Variante der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, aber eine stark vereinfachte. Fünf Fragen und fünf Antworten dazu. Das sie betreffende Gesetz wurde zwar bereits im vergangenen Juli im Parlament abgelesen, tritt aber erst an diesem 16. Januar in Kraft. Drei Fragen und Antworten dazu.

1. WELCHE BEDINGUNGEN MUSS MAN ERFÜLLEN?

Wie bei der Gründung anderer Gesellschaften braucht man in den meisten Fällen zunächst eine Niederlassungsgenehmigung. Verschiedene Berufe benötigen sogar eine Sonderzulassung (Hotelbetrieb, technische Prüfer, sozialpädagogische Berufe...). Ist das Dossier komplett und die Qualifikation anerkannt, stellt das Wirtschaftsministerium in der Regel innerhalb von ein paar Wochen die Genehmigung aus. Es gibt aber auch Aktivitäten, für die keine Niederlassungsgenehmigung erforderlich ist. Danach kann man ein Unternehmen gründen, wobei nur physische Personen Gesellschafter bei der „Ein-Euro-Gesellschaft“ werden können und jeder nur eine gründen darf. Natürlich gründet man Unternehmen nicht ohne einen soliden „Business Plan“ zu haben, zu dem man sich etwa beim „House of Entrepreneurship“ beraten lassen kann.

➔ Mehr zur Niederlassungsgenehmigung: tinyurl.com/Niederlassungsgenehmigung

2. STIMMT ES WIRKLICH, DASS MAN NUR EINEN EURO STARTKAPITAL BRAUCHT?

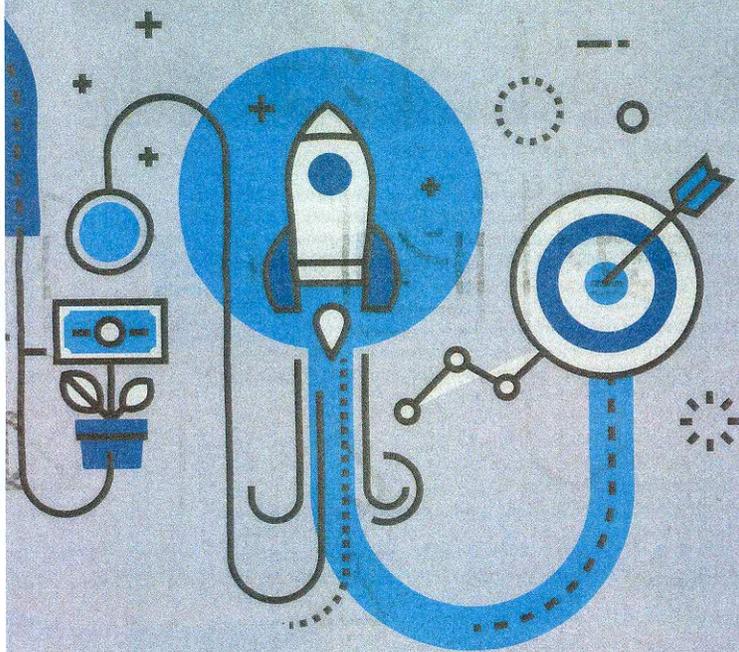
Man braucht schon etwas mehr, um eine „Sàrl-S“ zu gründen, aber mit weniger als

200 Euro wesentlich weniger als die rund 12.400 Euro, welche die Gründung einer herkömmlichen „Sàrl“ erfordert. Für diese fallen außerdem Notarkosten an (Minimum 124 Euro für die Festlegung der Statuten der Gesellschaft, plus 300 bis 400 Euro zusätzliche Kosten für andere Dokumente und Honorare), eine Eintragungsgebühr bei der Domänenverwaltung (75 Euro), ferner Gebühren für die Einschreibung beim Handelsregister (121,8 Euro) und die Veröffentlichung der Statuten im Amtsblatt (100 Euro).

Der Gründer einer „Sàrl-S“, der tatsächlich nur einen Euro Kapital benötigt, hat die Möglichkeit ein sogenanntes „acte sous seing privé“ zu leisten, eine privatschriftliche Urkunde also, was ihm die notarielle Beglaubigung erspart. Er kann sich allerdings trotzdem an einen Notar wenden. Alles in allem kostet die Gründung einer „Sàrl-S“ am Ende lediglich 191 Euro. Hin zu kommt ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 70 Euro bei der Handelskammer.

3. WAS HAT ES MIT DEM RESERVEFONDS AUF SICH?

Das Gesetz verlangt vom Gründer einer „Sàrl-S“, jährlich fünf Prozent seines Nettogewinns zurückzulegen. Diese Rücklage dient vor allem dem Gläubigerschutz. Sobald die Rücklagen auf 12.000 Euro angewachsen sind - ein Zeitlimit ist übrigens nicht vorgesehen -, wird sich die Frage stellen, ob die Firma in eine herkömmliche „Sàrl“ umgewandelt werden soll, mit allen Verpflichtungen und Kosten, die daran hängen. Schliesslich soll die „Sàrl-S“ vor allem Unternehmern in der Startphase ihrer Firma zugute kommen. LJ



Nichts für Vorhaben mit viel Basis-Invest

Am besten zuerst prüfen, ob die „Sàrl-S“ dem Unternehmensprojekt angepasst ist

LUXEMBURG Sowohl aus dem Wirtschaftsministerium als auch aus dem „House of Entrepreneurship“ wurde uns auf Nachfrage ein bedeutendes Interesse für die „Sàrl-S“ bekundet. „Seit mehreren Monaten zählen wir zahlreiche Anträge und Fragen zu dieser Gesellschaftsform“, sagt Vincent Hieff aus der „Direction générale - PME & Entrepreneuriat“ des Wirtschaftsministeriums, das quasi täglich einen Experten ins „House of Entrepreneurship“ in der Handelskammer entsendet, um Interessenten Rede und Antwort zu stehen.

„Die Anfragen betreffen quasi alle Branchen“, fügt Hieff bei. Die „Sàrl-S“ ist prinzipiell Unternehmensgründern mit einem ziemlich klaren Profil vorbehalten. Berater, Trainer oder Studenten etwa, die ein unternehmerisches Projekt hegen und dafür eine juristische Struktur benötigen. Auch ist die „Ein-Euro-Gesellschaft“ Aktivitäten vorbehalten, die ein Investment

mit einem geringeren Kapital als bei einer klassischen „Sàrl“ benötigen.

„Das ist nicht immer ganz klar für die Interessenten“, sagt Hieff. So bekomme das Wirtschaftsministerium im Rahmen der „Sàrl-S“ auch Anfragen von Leuten, die etwa ein Restaurant eröffnen oder in anderen Aktivitätsbereichen starten möchten, die zunächst ein konsequentes Investment voraussetzen. In diesen Fällen sei die „Sàrl-S“ kaum interessant. Außerdem ist es schwierig, mit dieser Gesellschaftsform ein konsequenteres Bankdarlehen zu bekommen, weil das Kapital gering ist und die Finanzinstitute auf größtmögliche Garantien pochen.

Auf jeden Fall rät das Wirtschaftsministerium den Interessenten in punkto „Sàrl-S“ zunächst einmal zu prüfen, ob diese Gesellschaftsform für ihr Vorhaben auch geeignet ist. Das „House of Entrepreneurship“ stehe ihnen dabei mit Rat und Tat zur Seite. CLK

